



Schutzaltersgrenzen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren

Die wichtigste Schutzaltersgrenze für Kinder vor sexuellem Missbrauch ist das 14. Lebensjahr. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres können Minderjährige über ihre Sexualität grundsätzlich frei verfügen. Der freiwillige Geschlechtsverkehr und alle anderen sexuellen Handlungen sind im Prinzip weder für die minderjährige Person noch für einen älteren Partner strafbar.

Das Strafgesetzbuch sieht jedoch für einige besondere Lebenssachverhalte einen **erhöhten altersgemäßen Schutz** der Minderjährigen vor. Dieser ist vor allen Dingen in zwei Straftatbeständen geregelt:

- § 174 StGB befasst sich mit dem sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen, während
- § 182 StGB den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen unter 18 Jahre regelt.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)

(1) Wer sexuelle Handlungen

- 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,*
- 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder*
- 3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.*

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

- 1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 174 Abs. 1 Ziff.1 StGB will die ungestörte sexuelle Entwicklung von Minderjährigen **unter 16 Jahren** sichern, die innerhalb bestimmter Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnisse in erhöhtem Maße der Gefahr sexueller Übergriffe ausgesetzt sind.

Derjenige macht sich strafbar, der sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt.

Auf Reisen werden Kinder und Jugendliche den Teamern von ihren Eltern anvertraut. Sie befinden sich also für diesen Zeitraum in einem vergleichbaren Betreuungs- und Abhängigkeitsverhältnis.

Sexuelle Handlungen zwischen Betreuungspersonen und Jugendlichen unter 16 Jahre bleiben für die Betreuungsperson strafbar. Ein Ausnutzen des Abhängigkeitsverhältnisses ist nicht erforderlich. Es reicht die Tatsache, dass ein Abhängigkeitsverhältnis existiert und es zu sexuellen Handlungen kommt.



aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V.

Fallbeispiel 1

Du bist Lagerleiter und eine Teamerin kommt auf dich zu. Sie teilt dir mit, dass ein Teamer viel Zeit mit einer Teilnehmerin verbringt. Desweiteren hat sie gesehen, wie er ihr einen Liebesbrief gegeben hat. In dem Liebesbrief steht geschrieben, dass er gern seinen Pullover wiederhaben möchte, den er ihr ausgeliehen hat. Gleichzeitig bietet er ihr an, eine Nacht mit ihr zu verbringen. Als Lagerleiter suchst Du nun das Gespräch mit dem Teamer. Eine solche Mitteilung an ein Kind kann nur zur Folge haben, dass der Teamer nach Hause geschickt wird.

Fallbeispiel 2

Ihr seid Teamer und bemerkt, dass zwei Jungen schon seit einiger Zeit eine Beziehung miteinander haben. Beide sind 15 Jahre alt. Von dem einen (Stefan) wisst ihr, dass er offen sein „Schwulsein“ lebt. Den anderen Jungen (David) erlebt ihr als zurückgezogen. In einem Gespräch mit David stellt sich heraus, dass Stefan David am Anfang der Freizeit gezwungen hat, ihm beim Onanieren zuzusehen. Am Anfang habe es ihm auch Spaß gemacht, sagt er, aber dann habe er nicht mehr gewollt. David berichtet auch, er stehe nicht auf Jungs. In der Rolle als Teamer habt ihr nun die Aufgabe, mit beiden Jungen zu sprechen. Die Lagerleitung sowie die Eltern beider Jungen müssen informiert werden. Über ein weiteres Vorgehen entscheiden David bzw. seine Eltern und die Lagerleitung.



Auszug Schulungsmappe „Sex. Sex! Sex?“
www.evangelische-jugend.de
www.evangelische-ferienfreizeiten.de

Leseprobe:
In der Broschüre blättern
Bestellen

